

FAQs zum Thema „Namensschilder bei Klingelanlagen und Datenschutz“

1. Was war der konkrete Anlassfall in den Medien?

Ein Mieter hatte sich bei Wiener Wohnen beschwert, dass das Klingelschild mit seinem Namen versehen ist. Wiener Wohnen hat daraufhin angekündigt, bis Ende dieses Jahres als Vermieterin in allen Gemeindebauten alle Namensschilder auf den Klingelbrettern durch anonymisierte Top-Nummern zu ersetzen.

2. Ist die Vorgehensweise von Wiener Wohnen nun auch für alle anderen verbindlich?

Nein, die Vorgehensweise von Wiener Wohnen beruht auf einer Rechtsansicht der MA 63. Eine Entscheidung der Österreichischen Datenschutzbehörde (als Aufsichtsbehörde iSd DSGVO bzw. des DSG und somit zuständige Verwaltungsbehörde) gibt es bis dato nicht. Die Ankündigung von Wiener Wohnen hat über die Landesgrenzen hinweg für ein hohes mediales Aufsehen gesorgt, sodass sich sogar die EU-Kommission veranlasst sah, eine „Entwarnung“ zu geben und in einer Pressemeldung Medienberichte dementierte, wonach die EU-Datenschutzgrundverordnung Namensschilder an Klingeln und Postkästen verbieten würde. Ein Sprecher erklärte in Brüssel, die EU-Verordnung reguliere diesen Bereich nicht. Sie erfordere auch nicht, dass Namen von Klingeln und Postkästen entfernt würden. Anderslautende Behauptungen seien „einfach falsch“.¹ Zwischenzeitig haben sich auch etliche Datenschutzbeauftragte und Datenschutzexperten zu Wort gemeldet und diese „Entwarnung“ bestätigt (siehe auch Punkt 4).

3. Findet für Namensschilder bei Klingelanlagen die DSGVO überhaupt Anwendung?

Handelt es sich bei dem Namensschild beispielhaft nur um eine schriftliche Beschilderung (handschriftlich oder Computerausdruck von Namen und Top Nr.) oder eine Gravur in einem Messingschild, wird von RA Thomas Schweiger² und RA Niko Härting³ die Rechtsmeinung vertreten, dass es sich um kein strukturiertes und durchsuchbares Dateisystem handelt und somit die DSGVO gar nicht anwendbar ist.

Neben der EU-Kommission haben auch weitere Datenschutzbeauftragte und Datenschutzexperten die Rechtsmeinung vertreten, dass ein Klingelschild mit Namen gar nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO falle. Sie halten die DSGVO hier nicht für anwendbar, da es sich um keine automatisierte Datenerfassung handle.⁴ Beschriftete Klingelschilder seien überwiegend analog und deshalb datenschutzrechtlich nicht betroffen.

¹ APA0277 5 CA 0188 CI/WA Do, 18.Okt 2018:

<https://derstandard.at/2000089629785/EU-gibt-Entwarnung-Namen-an-Klingeln-und-Postkaesten-duerfen-bleiben>.

² Siehe <https://www.dataprotect.at/2018/10/17/das-klingelschild-und-der-datenschutz/>.

³ Siehe <https://www.cr-online.de/blog/2018/10/16/klingelschilder-papierakten-teilnehmerlisten-wann-gilt-die-dsgvo/>.

⁴ Vgl. http://www.fr.de/leben/wohnen_garten/bauen_wohnen/datenschutz-streit-um-namen-an-tuerklingel-verstoss-gegen-die-dsgvo-a-1603969; Feiler/Schmitt, Warum der Name auf dem Klingelschild bleiben darf, Standard Verlags GmbH 22.10.2018.

Feiler/Schmitt verweisen darauf, dass die DSGVO nur für elektronische Daten und strukturierte physische Datensammlungen (zB Aktenverwaltungssysteme) gilt.⁵

Das Bayrische Landesamt für Datenschutzaufsicht hält darüber hinaus wie folgt fest: *Selbst wenn man zu der kaum vertretbaren Auffassung gelangen sollte, dass gedruckte Namensschilder der Bewohner aus einer automatisierten Verarbeitung entstanden sind und die Anordnung der Klingelschilder im Eingangsbereich in einem Datensystem erfolgt, weil sie die Lage der Wohnung wiedergibt und es damit zu einer Anwendung der DSGVO käme, wäre die Verarbeitung durch die Wohnungsbaugesellschaft in aller Regel nach Art 6 Abs 1 f DSGVO datenschutzrechtlich zulässig.*⁶

Klingelschilder mit Monitor – Datenverarbeitung?

Es gibt allerdings auch Klingelanlagen, bei denen der Besucher eines Bewohners den Namen oder Top-Nummer auf einem Monitor mittels einer Tastatur suchen und angezeigt bekommt. Bei modernen elektronischen („digitalen“) Klingel- und Türsprechanlagen, bei denen Name und gegebenenfalls auch Top-Nummer auf einem elektronischen Monitor ersichtlich werden und diese somit Bestandteil einer elektronischen Datenverarbeitung sind, muss wohl von der Anwendbarkeit der DSGVO ausgegangen werden, so RA Thomas Schweiger. In diesem Fall liegt eine Verarbeitung iSd DSGVO vor und werden folgende Grundlagen zu berücksichtigen sein:

4. Wie wäre die Situation unter der Annahme der Anwendung der DSGVO zu beurteilen?

Selbst wenn man von der Anwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung (etwa bei digitalen/elektronischen Anlagen, wo der Name am Monitor sichtbar ist) ausgeht, hat sich an den Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Vergleich zum früheren Datenschutzgesetz (DSG 2000) kaum etwas geändert. „So kamen und kommen für die Verwendung von Nachnamen zur öffentlichen Kennzeichnung von Bewohnern konkreter Wohnungen in der richtigen Reihenfolge a) lebenswichtige Interessen, b) berechnete Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten oder als letzte Bastion, wenn sonst nichts greift, c) Einwilligungen infrage.“⁷

Jede Datenverarbeitung benötigt grundsätzlich einen Rechtsgrund. Bevor man eine Einwilligung einholt, sollte man überlegen, ob es möglich ist, sich auf andere Rechtsgrundlagen des Art. 6 DSGVO zu stützen, die das Vorliegen einer Einwilligung gar nicht erst erforderlich machen, lebenswichtige Interessen eines Bewohners oder Interessen von Dritten können in besonderen Fällen eine solche darstellen. Die Beschriftung des Klingelschildes mit dem Namen erleichtert das Auffinden der Wohnung. Gerade in Notsituationen entscheidet manchmal jede Sekunde über Leben und Tod, Rettung, Sanitäter oder die Feuerwehr müssen so schnell als möglich zum Bewohner der Wohnung gelangen können. In Notsituationen kann es sein, dass Bewohner vergessen, die TOP-Nummer, die auf dem Klingelschild aufscheint, bekannt zu geben. In diesen Fällen könnte die Entfernung des Namens sogar zu gravierenden Nachteilen für den Betroffenen führen.

⁵ Feiler/Schmitt, Warum der Name auf dem Klingelschild bleiben darf, Standard Verlags GmbH 22.10.2018.

⁶ Vgl https://www.lida.bayern.de/media/pm2018_16.pdf .

⁷ Vgl Anderl/Tlapak: Warum Namen bei Türklingeln stehen dürfen, Rechtspanorama, Die Presse 22.10.2018

Rechtsgrund berechnigte Interessen des Verantwortlichen oder Dritter

In etlichen Pressebeiträgen haben sich zwischenzeitig Datenschutzbeauftragte oder Datenschutz-Experten zu Wort gemeldet, die zur Auffassung gelangt sind, dass ein „berechnigtes Interesse“ im Sinne von Artikel 6 DSGVO gegeben ist. In diesem Fall kommt es zu einer wertenden Interessensabwägung zwischen den Interessen des Verantwortlichen bzw. des Dritten mit den Interessen der betroffenen Personen.

Besucher, Paketzusteller, sonstige Dienstleister und auch die Post finden die Wohnung mit beschrifteten Tür- oder Klingelschilder schneller. Auch Gerichtsvollzieher, die Justiz oder andere Behörden haben ein berechnigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Bestandobjekten in Wohngebäuden. *Anderl/Tlapak* verweisen in ihrem Beitrag „Warum Namen bei Türklingeln stehen dürfen“ im Presserechnitpanorama vom 22. Oktober 2018 richtigerweise darauf, dass gerade in großen Wohnhausanlagen die Zustellung häufig aufgrund unvollständiger Adressangaben scheitert.

Die Interessen von Mietern/Eigentümern und Bewohnern, anonym zu bleiben, sind meist sehr gering.⁸ Stellt man all diese Erwägungen den Geheimhaltungsinteressen eines Mieters/Bewohners an der oft bereits seit Jahren veröffentlichten Information des Namens an einem Klingelschild gegenüber, so würde dies wohl regelmäßig zugunsten Dritter ausschlagen.

Beispiele für berechnigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten:

- Zusteller der Post (zB auch bei „offiziellen“ Schriftstücken, die eigenhändig zuzustellen sind) oder von Paketdiensten können die Personen, denen etwas zugestellt wird, kontaktieren.
- Besucher wissen, bei wem sie klingeln müssen.
- Die Nachbarn wissen, wer in der Anlage wohnt.
- Notfälle, bei denen Rettungsdienste am Klingeltableau ersehen können, wo sie eine verletzte oder kranke Person finden
- Klingel-Orgien bei vielen Nachbarn auf der Suche nach einer Person werden unterbunden
- Aus gesetzlichen Grundlagen ergibt sich, dass der „Wohnsitz oder Aufenthalt“ einer Person als Anknüpfungspunkt gilt (zB KSchG – bei der Gerichtsstandsvereinbarung; JN zur Zuständigkeit; Art 77 DSGVO zur Beschwerdemöglichkeit bei einer Aufsichtsbehörde)

Im Übrigen sind auch die Meldedaten in einem öffentlichen, jedem frei zugänglichen Register zu erfragen. Jedem steht die Möglichkeit zu, den Wohnsitz einer anderen Person mittels eines formlosen Antrags bei der Meldebehörde ausfindig zu machen.

Berücksichtigungswürdige Interessen von Mieter/Eigentümer/Bewohner

⁸ *Feiler/Schmitt*, Warum der Name auf dem Klingelschild bleiben darf, Standard Verlags GmbH 22.10.2018.

Natürlich kann auch ein berücksichtigungswürdiges Interesse des Mieters/Eigentümers/Bewohners bestehen, dass sein Name nicht angeführt wird und es anonym bleiben soll, wo er wohnt. Dies muss immer im konkreten Einzelfall geprüft werden.

Beispiele berücksichtigungswürdiger Interessen:

Schutz der Bewohner oder von deren Familienangehörigen vor Gewalttättern, unabhängig davon, ob es sich um körperliche, psychische oder sexuelle Gewaltandrohung handelt, Schutz vor der Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit, bei Stalking, gefährdete prominente Personen, Personen in einem Zeugenschutzprogramm, bei Gefahr der Gefährdung sexueller Selbstbestimmung, in einem „Scheidungskrieg“.

Bei all diesen Personen kann eine datenschutzrechtliche Notwendigkeit gegeben sein, die Klingelschilder zu pseudonymisieren, dh den Namen durch eine andere Kennzeichnung wie Ziffern oder Buchstabenkombinationen zu ersetzen.

Eine „Vorlage“ für berücksichtigungswürdige Gründe liefert auch das Meldegesetz, das in besonderen Fällen eine Auskunftssperre ermöglicht, die auch auf die Türschildproblematik umgelegt werden könnte, so RA Thomas Schweiger von dataprotect⁹. Im Umkehrschluss wird man, wie Anderl und Tlapak argumentieren¹⁰, davon ausgehen können, dass bei Personen ohne beantragte Auskunftssperre keine besondere Situation vorliegt, die gegenläufige Interessen begründet. Eine pauschale Entfernung sämtlicher Namensschilder wäre daher schon allein aus der Parallelwertung des Meldegesetzes gesetzlich nicht geboten – sofern sich der Vermieter/Verwalter auf berechnete Interessen stütze.

Zulässigkeit bei Einwilligung von Mieter/Eigentümer/Bewohner

Auch eine „Einwilligung“ kann einen tauglichen Rechtsgrund für die Anbringung personenbezogener Türschilder darstellen. Manche lösen das in der Praxis bei Abschluss des Mietvertrages durch Ankreuz- oder Unterschriftoption, dass der Name am Türschild/bei der Gegensprechanlage ausgewiesen werden darf. Der Nachteil von Einwilligungen ist, dass diese nachweisbar dokumentiert werden müssen und bei Widerruf der Einwilligung muss dafür gesorgt werden, dass der Name entfernt wird, wobei auch auf den Widerruf bei Einholung der Erklärung bereits hingewiesen werden muss. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs ist die Verarbeitung des Namens am Klingelschild nicht mehr zulässig, so RA Thomas Schweiger.

Zulässigkeit aufgrund von vertraglicher Grundlage?

Achtung: Der Mietvertrag wird keine vertragliche Grundlage darstellen, da es dieser nicht erforderlich macht, dass der Vermieter den Namen ihrer Mieter nach außen hin bekanntgibt. Auch der Vertrag der Hausverwaltung mit den Eigentümern, die das Objekt selbst bewohnen, ist nach Ansicht von RA Thomas Schweiger keine taugliche Grundlage, da auch dieser es nicht erfordert, dass der Name des Eigentümers auf dem Klingelschild aufscheint. Zulässig ist aber jedenfalls die Beauftragung durch den

⁹ Siehe <https://www.dataprotect.at/2018/10/17/das-klingelschild-und-der-datenschutz/> .

¹⁰ Anderl/Tlapak, Warum Namen bei Türklingeln stehen dürfen, Presse Rechtspanorama 22. Oktober 2018.

Mieter/Eigentümer/Bewohner, ein Namensschild für diesen zu montieren. In diesem Falle würde laut RA Thomas Schweiger eine eigene vertragliche Grundlage vorliegen, die als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann.

5. In den Medienberichten wurde darauf hingewiesen, dass Schadenersatz bis zu EUR 1.000,-- gefordert werden könnte?

RA Thomas Schweiger kann dem so pauschal nicht zustimmen. So ein Fall wurde noch nie ausjudiziert. Darüber hinaus ist die Beeinträchtigung wohl eher gering und daher ist dieser Betrag jedenfalls als "überzogen" anzusehen. Eine gewisse Erheblichkeitsschwelle wird schon überschritten sein müssen, damit tatsächlich eine Beeinträchtigung der Interessen und damit ein Anspruch auf „immateriellen Schadenersatz“ gegeben ist. Auch Anderl/Tlapak erachten die Forderung eines pauschalierten Schadenersatzes für überschießend und weisen darauf hin, dass bei einer vielleicht schon seit Jahren bestehenden Beschilderung kein echter Schaden denkbar ist.¹¹

6. Welche Vorgangsweise ist Vermietern/Verwaltern zu empfehlen, welche Handlungsmöglichkeiten gibt es?

Die juristische Debatte um dieses Thema lässt zwar noch einige Fragen offen, aber nachdem sich dazu sogar einige Datenschutzbeauftragte zuletzt sogar die EU-Kommission zu Wort gemeldet und klargestellt haben, dass aus der DSGVO keine Verpflichtung zur Entfernung von Namensschilder abgeleitet werden könne, besteht keine direkte Veranlassung tätig zu werden. Eine präventive Entfernung aller Namensschilder ist nach *Anderl/Tlapak* weder gefordert noch zielführend.¹²

Im Allgemeinen empfinden die Bewohner die Beschriftung der Klingeltableaus als Serviceleistung oder haben selbst ein Interesse daran, dort angeführt zu sein. Wenn allerdings ein Bewohner nicht auf dem Namensschild genannt sein will, dann kann er das grundsätzlich selbst entscheiden und wird die Entfernung des Namensschilds wohl die naheliegendste Lösung darstellen. Es gibt aber keine Veranlassung oder gar Verpflichtung, proaktiv die Beschriftung der Klingelschilder zu ändern.

Es steht natürlich jedem frei, die Bewohner anlässlich der aktuellen Diskussion zu informieren und ihnen unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit der DSGVO die Möglichkeit eines Widerspruches zu geben (entweder generell oder nur aus berücksichtigungswürdigen Gründen). Jemand, der mit der namentlichen Beschriftung nicht einverstanden ist, möge dies der Verwaltung mitteilen. Auf diese Weise bleibt in jedem Fall ein allenfalls bestehendes Widerspruchsrecht gewahrt.

Wer überhaupt keiner Angriffsfläche für Diskussionsstoff im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Eingriffen ausliefern will, kann es auch Wiener Wohnen gleichtun und zukünftig auf die namentliche Beschriftung verzichten, also lediglich Top-Nummern ausweisen. Auch das wäre eine pragmatische Möglichkeit, diesen Fragen aus dem Weg zu gehen. Zu bedenken ist jedoch, dass eine generelle Entfernung der Namensschilder auch

¹¹ *Anderl/Tlapak*, Warum Namen bei Türklingeln stehen dürfen, Presse Rechtspanorama 22. Oktober 2018.

¹² *Anderl/Tlapak*, Warum Namen bei Türklingeln stehen dürfen, Presse Rechtspanorama 22. Oktober 2018.

ein Eingriff in die Rechte jener Bewohner/Mieter ist, die nicht wollen, dass das Klingelschild entfernt wird.

7. Darf ein Bewohner die Beschriftung am Klingeltableau ohne Zustimmung eigenmächtig ändern?

Davon rät RA Thomas Schweiger nachdrücklich ab. Ein eigenmächtiger Eingriff in das Klingeltableau, das eine Gemeinschaftsanlage/Allgemeinteil darstellt, stellt eine Besitzstörung dar und kann daher zivilrechtlich verfolgt werden.